

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 6 (1855)

Heft: 7

Rubrik: Aus Johannsen Gulers von Weineck täglichem Handbuch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Johanssen Gulers von Weineck täglichem Handbuch.

Anno 1631, Zinstags den 30 Augusti a. R. ist der kaiserlich zusatz, der zu Assicurirung der rhetischen pässen, für die kaiserlichen Armaden, wägen des mantuanischen kriegs, vom 16 may an in Thur glägen vnd die ganze zeit über die Burger täglichen geschädiget, wiederumb aus Thur ab vnd auf die Steig zogen. Volgendes tags ist alles kaiserlich volk auch ab der Steig hinwegzogen vnd gemeiner 3 pündten Landleuth in vorigen Stand restituirt worden durch Abführung aller kaiserlichen soldadesken vnd schleißung der aufgerichten schanzen vnd vestung, damit alle plätz in Rhetischen landen verwahret waren. Ein Hauptvestung vnd schön werck ist auf der Steig gewesen; ein andere bei Thardisbruf, zwüschen dem Rhein vnd der Lanquart; alle brucken der fürnemsten pässen sind mit gnugsamen schanzen an den bequemsten orten verwahret gewesen: als die jez genannte Thardis-Rheinbruf, die nächst darob glägene Lanquartbruf, die inner Lanquartbruf im Claus, nechst vor Kragsteiner schloßlein, die zu Haldenstein, die zwo zu Reichenau, die ob Fürstenaau, die zu Tieffenkasten, die zu Filisur, die vnder Camogast im obern Engadein, sampt andern wehrhaften Orten. Ist alles vor dem abzug auß pündtnerischen Landen aus gnedigstem kaiserlichem Befelch wiederumb geschliffen worden. Zwüschen dem 16 May vnd 30 August ist die ganze kaiserlich Armada (so überauß stark, von sehr viel Regimentern gwest) zu roß und zu fuß hinein in Italien vnd wieder heraus ins Teutschland durch die rhetischen paß gezogen, mit höchstem schaden der landsfäßen; für die futterung der pferden, hat man nit wöllen schuldig sein, weder höw noch weid zu bezahlen; in vielen weingärten und baumgärten ist nach einreißung der zäune das gras abgeweidet worden, wie auch ab den wysen, und ab vielen äkern das korn; welches doch wol, wann man es bei zeiten dem Graaffen von Merodo geklagt hatt, wiederumb hatt müssen durch die Befelchshaber den Geschädigten bezahlt werden. Dennoch haben allerlei excessen nit mögen verhütet werden: viel raub ist nachts geschehen; es sind

auch brunsten aufgangen, z. B. das Dorf Damins, des Bartholomäi Schwarzen Haus in Chur u. s. w. Die Herrschaft Majenfeld hat unaussprechlichen gelitten an Häusern, Gütern, Hausrath, Leib vnd Leben: allein mein sohn Johannes ist besser dann um fl. 5000 geschädiget worden; man hat ihm allen Hausrath genommen, ihn außzogen biß ins hempt, das Haus geschliffen, vnd die materialia ins Läger getragen, wie auch das das schloß Weineck endeckt, sampt allen stallung alles gätter und Isenwerk hinweggenommen vnd die gebäuw verwüstet, die weinstickel verbrennt, vieh geraubt, vnd ihn gar nahend um all das seinige bracht: dergestalt ist vielen andern auch gangen, viel sind an Bättelstab gar kommen.

Den 6 Jan. (1634) war der H. 3 Königen tag, als mein geliebte Hausfrau Elisabeth von Salis nach vollendeter predigt wider nach Haus wollen, ist sie vor dem Metzgerthor, nach bei dem fußstäg geschlippft (dann es wägen rägens vnd darauf erfolgter gfrorst glazend vnd schlipfrig war) hatt durch ein fahl die zuschinen deß rächten beins brochen, vnd das ander bein am selbigen schenkel bei dem knoden außgestoßen vnd dislogiert. Nachdem man sie wider nach hauß bracht, hatt sie H. Geörg Saluz, pfarrherr zu St. Martin, sampt seinem sohn H. Leutinent Geörgen mit einziehung, zemmenrichtung, vnd überschlag versorget vnd gebunden.

Den 16. Juni morgens 4 uhr ist mein geliebte Hausfraw in begleitung sohns Hans Peters von St. Margrethen nach dem Bad G a n y hinter Seewis im Pretigöw verreytten: Gott sägne die reiß und ganze badenfahrt.

Johann Guler von Weineck wünscht Gottes gnad vnd alle wohlfahrt seiner lieben Tauffgottten, Annen Elisabethen, Matheus Theusings vnd Christinen Dichin neuwgebornes eheliches Töchterlein:

Sächzehnhundert dreyßig vier
Von Christi geburt zaltend wir,
Als in dem Augsten der neunt tag
Dich an das Liecht der Welt hargab.
An Sant Laurenzen taufft man dich :
Darzu dein Eltern brufften mich.
So du nun Gottes kind wilt sein,
Halt steiff des Tauffs versprechung dein :
Darzu dir Gott gäb seinen Geist,
Der gutts in vns würckt allermeist.
Deines Tauffs ein zeug, mit andren mehr,
Ich worden bin : zu Gottes Ehr
Dich z'widmen auch versprochen hab ;
Das will ich leisten biß ins grab.
Zu Pfand ich dir dieß Goldstück gib,
Welchs dir zu guttem sey ein tryb.
Ann' Elisabeth du gnamset bist,
Gott sey mit dir zu aller Frist.

1632.

Nichts haben wir auf dieser Erd
Das Eigenthumb rächt gnennet werd.
Alles ist Gottes : wir menschenkind
In sölichem nur als schaffner sind :
Er gab vns gnad, das all außgaab,
Die Gerechtigkeit zur richtschnur hab.

Chronik des Monats Juni.

Politisches. Vom 4–25 Juni war der Große Rath in Chur versammelt. Das Präsidium führte Herr H. H. C. Latour. Die wichtigsten Verhandlungen sind folgende: Ein Staatsbeitrag zur Hebung der Viehzucht wurde abgewiesen, ebenso ein Entwurf über Ablösbarkeit der Weidervituten in den Wäldern. Der Vorschlag über Vertheilung von Rugungen und Lasten in den Gemeinden und die Revision des Beschnitzungsgesetzes gelangte nicht zur endgültigen Berathung. Ein neues von H. H. B. C. Planta ausgearbeitetes Polizeistrafgesetz und ein neues Jagdgesetz, wonach insbesondere die